



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 18/2016

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 28.11.2016

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Korrektur zur Bekanntmachung:</u> 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe <u>Hier:</u> Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) vom 10.11.2016	1-2
2.	<u>Korrektur zur Bekanntmachung:</u> 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe <u>Hier:</u> Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) vom 17.11.2016	3-4

Bekanntmachung

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat am 27.04.2016 und mit ergänzendem Beitrittsbeschluss vom 26.10.2016 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 12.09.2016, Aktenzeichen 35.02.01.01-27Hün-045-1435, gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ und eine Fläche für Wald. Die Fläche des alten Modellflugplatzes wird als Wald sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die von der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Planbereiche sind in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



----- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der 44. Flächennutzungsplanänderung

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Zimmer 301 - 303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, während der Dienststunden:

montags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gem. § 215 (2) BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24 in 46569 Hünxe.

Hinweis gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 44. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 12.09.2016, Aktenzeichen 35.02.01.01-27Hün-045-1435, mit den Maßgaben, die sich der Rat der Gemeinde Hünxe durch den Beitrittsbeschluss vom 26.10.2016 zu Eigen gemacht hat, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Hünxe, den 24.11.2016

Der Bürgermeister

gez.
Dirk Buschmann

Bekanntmachung

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat am 20.09.2016 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 31.10.2016, Aktenzeichen 35.02.01.01-27Hün-045-1286, gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung von drei Konzentrationszonen für die Windenergie auf einer Fläche von insgesamt 124,4 ha in der Gemarkung Bruckhausen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan durch die 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe ermöglicht die räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Einer Zulassung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen stehen hiernach in der Regel öffentliche Belange entgegen (außergebietliche Ausschlusswirkung). Mit der Aufstellung der 45. FNP-Änderung wird eine abschließende Steuerung der im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung in Anwendung des Planvorbehalts des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorgenommen.

Gleichzeitig wird die bisherige Konzentrationszone für die Windenergie in Bucholtswelmen aufgehoben.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf den gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Gebiet der Gemeinde Hünxe; die ausgewiesenen Konzentrationszonen sind in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Konzentrationszonen der 45. Flächennutzungsplanänderung (orange-schraffiert dargestellt)

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Zimmer 301 - 303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe während der Dienststunden:

montags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gem. § 215 (2) BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24 in 46569 Hünxe.

Hinweis gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 45. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Hünxe, den 24.11.2016

gez.
Dirk Buschmann